

NEUE AUSGABE DER TRGS 905

Im Juli 2005 ist eine neue Ausgabe der **TRGS 905**

„Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“

erschienen (BArbBl., Heft 7/2005, S.68-78 – siehe auch unter www.baua.de - Praxis/Gefahrstoffe/Technische Regeln für Gefahrstoffe/TRGS 905)

Die TRGS 905 verzeichnet Stoffe,

- die national, d.h. vom Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS), als „Krebserzeugend“ (K), „Erbgutverändernd (Mutagen)“ (M) oder „Fortpflanzungsgefährdend (Reproduktions-toxisch)“ (R) eingestuft worden sind. Für diese Stoffe gibt es (noch) keine Einstufung der EU; sie sind daher nicht in Anhang I der EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Stoffe (67/548/EWG) einschließlich Anpassungsrichtlinien („ATPs“) aufgeführt. Normalerweise wird für solche Stoffe zumindest längerfristig eine Einstufung durch die EU („Legal-einstufung“) angestrebt.
- die national, d.h. vom AGS, abweichend von der EU-Klassifizierung (gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bzw. Anpassungsrichtlinien) eingestuft worden sind.

Die wichtigste Änderung in der TRGS 905 ist die Aufnahme des neuen Kapitels 4

„Verzeichnis krebserzeugender Stoffe der Kategorien 1 oder 2 mit stoffspezifischen Konzentrationsgrenzen für die Einstufung von Zubereitungen dieser Stoffe“

Bisher waren für eine Reihe krebserzeugender Stoffe der Kategorien 1 und 2 „besondere Gehaltsgrenzen für den Massengehalt in der Zubereitung“ in § 35(3) der alten Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aufgeführt worden. Dies bedeutete, daß für den Gehalt dieser krebserzeugenden Stoffe in Zubereitungen nicht die übliche Konzentrationsgrenze von 0,1 % (1000 mg/kg) gemäß EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Zubereitungen (1999/45/EG), sondern jeweils die in der alten GefStoffV aufgeführte wesentlich strengere Gehaltsgrenze galt. Eine Zubereitung, die einen dieser krebserzeugenden Stoffe in einer Konzentration oberhalb der jeweiligen Gehaltsgrenze gemäß § 35(3) der alten GefStoffV enthielt, war damit als „Krebserzeugend“ anzusehen.

Die Einführung der neuen GefStoffV am 1.1.2005 hat diesbezüglich zunächst zu einer erheblichen Verunsicherung geführt, da diese strengeren Gehaltsgrenzen in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten sind. Sie sind jetzt in die TRGS 905 (als Nummer 4) überführt worden. Demnach gelten für die im entsprechenden Verzeichnis aufgeführten Stoffe abweichende strengere Konzentrationsgrenzen (Gehaltsgrenzen) für den Massengehalt in Zubereitungen.

Unter den insgesamt 37 betroffenen krebserzeugenden Stoffen der Kategorien 1 und 2 befinden sich auch:

Stoff	CAS-Nr.	besondere Konzentrationsgrenze (Gehaltsgrenze)
Benzo[a]pyren	50-32-8	0,005 % (50 mg/kg)
N-Nitroso-diethanolamin (NDELA) (2,2'-(Nitrosoimino)bisethanol) und 2 weitere krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorie 2	1116-54-7	0,0005 % (5 mg/kg)
N-Nitroso-morpholin (NMOR) und 8 weitere krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorie 2	59-89-2	0,0001 % (1 mg/kg)

Damit besteht wieder eine rechtliche Grundlage für die abweichenden Konzentrationsgrenzen (Gehaltsgrenzen) dieser krebserzeugenden Stoffe der Kategorien 1 und 2, was für die anstehende Anpassung der TRGS 552, 611 und 615 an die neue GefStoffV von Bedeutung ist.

Im Verzeichnis der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (Nummer 3 der TRGS 905) sind insgesamt etwa 110 Stoffe oder Stoffgruppen aufgeführt. Darunter sind folgende Stoffe, die für den Kühlschmierstoff-Sektor oder für die metallbearbeitende Industrie von Interesse sind oder sein könnten oder die allgemein von Bedeutung sind:

Stoff	CAS-Nr.	Bewertung des AGS
1,2-Benzoldicarbonsäure (Phthalsäure)		
- di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich	71888-89-6	R _F 3, R _E 2
- di-C7-9-verzweigte und lineare Alkylester	68515-41-3	R _E 3
- di-C9-11-verzweigte und lineare Alkylester	68515-43-5	R _E 3
Blei-Metall (bioverfügbar)	7439-92-1	R _F 3, R _E 1
Cadmium-Verbindungen (bioverfügbar, in Form atembarer Stäube/Aerosole), ausgenommen die in den Listen genannten		K 2 *

Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe gemäß Nummer 3 der TRGS 905 (Fortsetzung)

Stoffe	CAS-Nr.	Bewertung des AGS
Cadmium (bioverfügbar, in Form atembare Stäube/Aerosole)	7440-43-9	K 2
Cobalt-Verbindungen (bioverfügbar, in Form atembare Stäube/Aerosole), ausgenommen die in dieser Liste bzw. in Anhang I der EU-RL 67/548/EWG namentlich aufgeführten Cobaltverbindungen sowie mit Ausnahme von Hartmetallen.....		K 3
Cobalt-Metall (bioverfügbar, in Form atembare Stäube/Aerosole) mit Ausnahme von Hartmetallen.....	7440-48-4	K 3 *
Cobaltoxid (bioverfügbar, in Form atembare Stäube/Aerosole)	1307-96-6	K 3 *
Dibutylphthalat (DBP)	84-74-2	R _F 2 *, R _E 2
Dicyclohexylnitrosamin (DCHNA) siehe N-Nitroso-dicyclohexylamin		
Nickel-Salze, löslich		K 1
N-Nitroso-dicyclohexylamin (Dicyclohexylnitrosamin, DCHNA)	947-92-2 Anmerkung siehe unten	M 3
Ozon	10028-15-6	K 3
Passivrauchen		K 1, M 3, R _E 1
Pentachlorphenol Salze von Pentachlorphenol	87-86-5	K 2 *, M 3, R _E 2 K 2 *
Polychlorierte Biphenyle	1336-36-3	K 3, R _F 2, R _E 2 *
1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5	K 3, M 3 *
Tetrachlorethylen	127-18-4	K 3 *, R _E 3

GLOSSAR zur Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe:

- * von der EU-Einstufung abweichende nationale Einstufung
 - K Krebserzeugend
 - M Erbgutverändernd (Mutagen)
 - R Fortpflanzungsgefährdend (Reproduktionstoxisch)
 - R_F Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit)
 - R_E Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
 - 1-3 Kategorien nach Anhang VI der EU-Richtlinie 67/548/EWG
-

Änderungen im Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe (gegenüber der Ausgabe März 2001)

Streichungen

Es wurden insgesamt 36 Stoffe in diesem Verzeichnis gelöscht, u.a.

Benzol	(bisher K 1, M 2)
Toluol	(bisher R _E 3)
Naphthalin	(bisher K 3)
1,1,2-Trichlorethan	(bisher K 3)
Phenol	(bisher M 3)
Nonylphenol und 4-Nonylphenol, verzweigt	(bisher R _F 3, R _E 3)

Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß die gelöschten Stoffe inzwischen auf einen entsprechenden Antrag hin von der EU eingestuft wurden („Legaleinstufung“), und zwar häufig (jedoch nicht immer) auf der Basis der vorher gültigen nationalen deutschen Einstufung.

Neuaufnahmen oder Änderungen

Es wurden insgesamt 19 Stoffe entweder neu aufgenommen, oder es wurde ihre Einstufung geändert, darunter

Pentachlorphenol	(siehe oben)
und Salze von Pentachlorphenol	(siehe oben)

Anmerkung zu N-Nitroso-dicyclohexylamin (Dicyclohexylnitrosamin, DCHNA):

Die vom AGS im Jahre 2002 vorgenommene, als umstritten geltende Einstufung von N-Nitroso-dicyclohexylamin als „Erbgutverändernd (Mutagen), Kategorie 3“ hat zu Meinungsverschiedenheiten und zu einer Verunsicherung hinsichtlich des toxikologischen Status des zugehörigen sekundärenamins (Reaktionspartners) Dicyclohexylamin geführt („sicheres“ bzw. „unschädliches“ sekundäres Amin?).

Gleichzeitig hatte der AGS in seiner Begründung noch einmal bestätigt, daß es derzeit keine signifikanten Hinweise auf ein krebserzeugendes Potential von N-Nitroso-dicyclohexylamin gebe (siehe unter www.baua.de - Praxis/Gefahrstoffe/Technische Regeln für Gefahrstoffe/TRGS 905/Begründungen).

Nach Ansicht des Autors ist es aufgrund des EU-Gefahrstoffrechts und der neuen GefStoffV rechtlich zwingend, klar zwischen krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen („CMR-Stoffen“) der Kategorien 1 und 2 einerseits und solchen der Kategorie 3 andererseits zu unterscheiden. Das bedeutet nach Auffassung des Autors, daß Dicyclohexylamin keineswegs wie sekundäre Amine (z.B. Diethanolamin oder Morpholin), die krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorie 2 bilden, zu bewerten ist und daß unangemessene Restriktionen für Dicyclohexylamin rechtlich und wissenschaftlich nicht haltbar sind.

Bei der anstehenden Anpassung der TRGS 552, 611 und 615 an die neue GefStoffV bzw. der Überarbeitung dieser TRGS sollte daher strikt auf eine derartige Differenzierung geachtet werden; etwaige unklare oder mißverständliche Formulierungen in diesen TRGS sollten präzisiert werden.